

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

106. Jahrgang

Nr. 7

30. Oktober 2013

INHALT

Nr.		Seite
167	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Advent-Aktion 2013	555
168	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2013/2014	556
169	Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	557
170	Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenden im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	569
171	Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses	575
172	Kollektenplan 2014	576
173	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2013	578
174	Begleitung von Pfarreiengemeinschaften bei der Erstellung des pastoralen Konzepts	578
175	Ökumenisches Gebet im Advent 2013	580
176	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2014	581
177	Material für die Ökumenische Bibelwoche 2014	581
178	Ökumenisches Pfarrkolleg in London/Großbritannien vom 20. bis 27. Oktober 2014	582
179	Feier der Ehejubiläen am 26. und 27. Juli 2014	583
	Dienstnachrichten	584



Gott ist die Liebe,
und wer in der Liebe bleibt,
bleibt in Gott
(1 Joh 4,16)

Das Bistum Speyer trauert um seinen verehrten

Weihbischof em. Ernst Gutting

den Gott am 27. September 2013 im 95. Lebensjahr, im 65. Jahr seines priesterlichen und im 43. Jahr seines bischöflichen Dienstes zu sich in sein Licht und seinen Frieden heimgerufen hat.

Der Verstorbene wurde am 30. Januar 1919 in Ludwigshafen geboren und am 3. Juli 1949 im Dom zu Speyer zum Priester geweiht. Er diente seinem Bistum zunächst als Kaplan in Pirmasens (St. Anton), Landau (St. Maria) und Kaiserslautern (St. Maria), dann als Domvikar, Diözesan-Jugendseelsorger und Diözesan-Frauenseelsorger in Speyer. Am 31. Mai 1971 wurde er von Papst Paul VI. zum Weihbischof in Speyer ernannt, die Bischofsweihe empfing er am 12. September 1971. Von 1974 bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1995 hatte er zudem das Amt des Dompropstes inne.

Auf überdiözesaner Ebene wirkte er von 1968 bis 1971 als Generalpräses der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands und von 1969 bis 1971 als Leiter der Bischöflichen Hauptstelle für Frauenseelsorge in Düsseldorf. In der Deutschen Bischofskonferenz war er mit der Aufgabe des Beauftragten für die Frauenseelsorge betraut. Er war Mitbegründer der Bundesarbeitsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen und der Internationalen Föderation der Pfarrhaushälterinnen, deren Präsidium er bis 2003 als Bischöflicher Berater angehörte.

Bischof und Domkapitel danken Weihbischof Ernst Gutting für seinen außerordentlichen Einsatz für das Bistum Speyer und die katholische Kirche in Deutschland. Sein bischöflicher Wahlspruch „Nur die Liebe zählt“ bleibt für uns Vermächtnis und Verpflichtung.

Wir bitten, seiner in der Feier der Eucharistie und im Gebet zu gedenken.

Für das Bistum:

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

Für das Domkapitel:

+ Otto Georgens

Weihbischof und Dompropst

Requiem und Beisetzung fanden am Freitag, dem 4. Oktober 2013 im Dom zu Speyer statt.

Die deutschen Bischöfe

167 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

in den wenigen Städten in Haiti, in denen abends die Straßenlaternen angehen, strömen die Schüler hinzu, um in deren Lichtkegel zu lernen. Sie nutzen die Chance des Laternenlichts, weil es ihnen wichtig ist, überhaupt lernen zu können. Dieses Beispiel zeigt, wie sehr Lateinamerika nach Bildung und nach Bildungsgerechtigkeit hungert.

Bildung ist mehr als formales Wissen. Bildung formt auch den Charakter und das Herz.

Gerade weil die Völker Lateinamerikas in ihrer Geschichte oft gedemütiert und geknechtet worden sind, ist die Stärkung des Selbstwertgefühls so wichtig. Zu erfahren, dass der Mensch Gottes Ebenbild ist, schenkt den Mut, sich selbst weiterzubilden und als Christ die Gesellschaft auf Gottes Gerechtigkeit hin zu gestalten. Eine solche Herzensbildung erhebt sich nicht über den Nächsten, sondern breitet die Arme aus.

Das Bischöfliche Hilfswerk Adveniat unterstützt die religiöse, menschliche und fachliche Bildung durch Projekte der Ortskirchen in Lateinamerika. Bitte helfen Sie Adveniat dabei – mit Ihrer großherzigen Spende bei der Kollekte am Heiligen Abend und am Weihnachtsfest.

Fulda, den 26.09.2013 Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Die Kollekte, die an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt. Sie ist entsprechend den Vorgaben des Kolletenplans zu überweisen.

Die Materialien zur Adveniat-Aktion wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent und der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden. Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2013 sind zu erhalten bei: Bischöfliche Aktion Adveniat, Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-208, Fax: 0201 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

168 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2013/2014

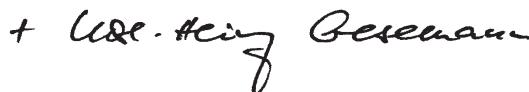
Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

Rund 7,6 Millionen Menschen wurden 2012 wegen kriegerischer Konflikte oder Verfolgung zu Flüchtlingen. Knapp die Hälfte aller Flüchtlinge sind Kinder und Jugendliche. Malawi, das Beispielland der diesjährigen Aktion Dreikönigssingen, ist eines der Länder, in denen viele von ihnen Zuflucht finden. Unter dem Motto „Segen bringen – Segen sein. Hoffnung für Flüchtlingskinder in Malawi und weltweit“ wollen die Sternsinger auf die schwierige Lage von Flüchtlingskindern aufmerksam machen und ihnen tatkräftige Unterstützung zukommen lassen.

Mit seinem Besuch auf der Insel Lampedusa, die als Zufluchtsstätte für afrikanische Flüchtlinge bekannt ist, hat Papst Franziskus das Schicksal von Flüchtlingen in den Mittelpunkt der weltweiten Aufmerksamkeit gerückt. Flucht und Vertreibung zählen zu den menschlichen Uerfahrungen und werden auch in der Bibel immer wieder thematisiert. Das Volk Israel wurde mehrfach ins Exil verschleppt, auch Maria und Josef sahen sich mit ihrem neugeborenen Sohn Jesus zur Flucht nach Ägypten gezwungen, um sich vor Herodes in Sicherheit zu bringen (Mk 2,13-15).

Auf Lampedusa hat Papst Franziskus den Flüchtlingen zugesagt: „Die Kirche ist euch nahe in eurer Suche nach einem würdevollen Leben für euch und eure Familien.“ Diese Zusicherung nehmen sich die Sternsinger in diesem Jahr besonders zu Herzen. Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Sternsinger wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 26.09.2013 Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

**169 Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch
Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker,
Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**

A. EINFÜHRUNG

Grundsätzliches

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen und erwachsener Schutzbefohlener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 und 2010 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

¹ Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Papst Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden. Sexueller Missbrauch, vor allem an Kindern und Jugendlichen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Gerade wenn Kleriker, Ordensangehörige² oder sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirche solche begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Opfern und ihren Angehörigen – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu.⁴ Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.⁵

Die Leitlinien sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die

sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

- 2 Unter Ordensangehörige werden im weiteren Verlauf die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens verstanden (vgl. cann. 573 bis 746 CIC).
- 3 Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.
- 4 Vgl. Papst Benedikt XVI., Ansprache an die Bischöfe von Irland anlässlich ihres „Ad limina“-Besuches, 28. Oktober 2006, 4. Absatz; ders. im Gespräch mit Peter Seewald im Interview-Buch „Licht der Welt“ vom Oktober 2010: „Es ist eine besonders schwere Sünde, wenn jemand, der eigentlich den Menschen zu Gott helfen soll, dem sich ein Kind, ein junger Mensch anvertraut, um den Herrn zu finden, ihn stattdessen missbraucht und vom Herrn weggeführt. Dadurch wird der Glaube als solcher unglaubwürdig, kann sich die Kirche nicht mehr glaubhaft als Verkünderin des Herrn darstellen.“ (S. 42).
- 5 Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, Nr. 7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-)Bistum nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Leitlinien oder der jeweiligen diözesanen Regelungen verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertige Regelungen anerkannt werden.

Die Leitlinien gelten auch für karitative Rechtsträger, für die gemäß dem Motu Proprio „*Intima Ecclesiae natura*“ vom 11. November 2012 der Bischof Letztverantwortung ausübt.

Die Regelungen des weltlichen und kirchlichen Arbeits- und Datenschutzrechts bleiben unberührt.

Soweit die Leitlinien datenschutzrechtlich nichts anderes regeln, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO). Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen erlässt der Ordinarius.

Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien

2. Diese Leitlinien berücksichtigen die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Leitlinien umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen. Die Leitlinien beziehen sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB)
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁶, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n.1 SST).

Zusätzlich finden sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder

6 Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de delictis contra fidem necnon de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Den seitens der Kirche Handelnden muss daher stets bewusst sein, dass es bezüglich der hier zu berücksichtigenden strafbaren Handlungen in den beiden Rechtsbereichen unterschiedliche Betrachtungsweisen geben kann (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Opfers, der Verjährungsfrist). Den Bestimmungen beider Rechtsbereiche ist zu entsprechen. Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Leitlinien sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Leitlinie Nr. 2 besteht.

B. ZUSTÄNDIGKEITEN

Ernennung von Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt mindestens zwei geeignete Personen als Ansprechpersonen für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.

Es empfiehlt sich, darauf zu achten, dass sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sollen keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des (Erz-)Bistums im aktiven Dienst sein.

6. Name und Anschrift der beauftragten Ansprechpersonen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsenen Schutzbefohle-

nen einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören neben den beauftragten Ansprechpersonen insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastorem sowie juristischem⁷ und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entgegen und nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vor.
11. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die beauftragten Ansprechpersonen wenden. Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC⁸) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.
12. Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.

⁷ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

⁸ Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

13. Der Ordinarius wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen unverzüglich informiert (vgl. Leitlinie Nr. 10). Dies gilt auch für die zuständige Person der Leitungsebene (vgl. Leitlinie Nr. 11). Der Ordinarius hat dafür Sorge zu tragen, dass andere informiert werden, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen: bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius; bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere.

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

14. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes der beschuldigten Person (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius der beschuldigten Person. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren zeitnah getroffen wird.

15. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

16. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Leitlinie Nr. 29).

C. VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES

Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

17. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch. In Abstimmung mit dem Ordinarius kann die beauftragte Ansprechperson eine weitere Person hinzuziehen. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nrn. 29 und 30 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiter-

zuleiten, ist zu Beginn des Gesprächs hinzuweisen. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigung hinzuweisen.

18. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.
19. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien möglichst vollständig aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
20. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.
21. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung der beschuldigten Person

22. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – die beschuldigte Person zu den Vorwürfen an. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In den Fällen, bei denen sexueller Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (vgl. Art. 4 SST) verbunden ist, darf der Name des mutmaßlichen Opfers nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung der beschuldigten Person genannt werden (vgl. Art. 24 §1 SST).
23. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.
24. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 §2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC⁹).
25. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nr. 29 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
26. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

⁹ Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

27. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gespräches informiert.
28. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

29. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
30. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Personensorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
31. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten) zu unterzeichnen ist.

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

32. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung der beschuldigten Person unter Beachtung der Leitlinien Nrn. 22 bis 29. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.
33. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
34. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongre-

gation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n.2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.

35. Eine ähnliche Vorgehensweise wie in Leitlinie Nrn. 32 bis 33 ist bei Ordensangehörigen gemäß can. 695 § 2 CIC geboten, unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Kleriker handelt. Dafür ist zuständig der Höhere Ordensobere.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

36. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vor, entscheidet der Ordinarius über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Im Falle von Klerikern kann er gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (zum Beispiel Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

37. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) davon in Kenntnis setzen kann.

38. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

39. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, zum Beispiel weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen rechtfertigen, sollen sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen

ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung bemühen. Die Leitlinien Nrn. 36 und 37 gelten entsprechend; bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

40. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur beschuldigten Person und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

41. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

42. Es ist Aufgabe des Ordinarius, den guten Ruf einer fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen (vgl. can. 1717 § 2 CIC bzw. can. 220 CIC).

D. HILFEN

Hilfen für das Opfer

43. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist. Unabhängig davon können Opfer „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die beauftragten Ansprechpersonen beantragen.

44. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen der Träger.

45. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsopfer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

46. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. KONSEQUENZEN FÜR DEN TÄTER

47. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.

48. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

49. Über die betreffende Person wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung eingeholt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

50. Die Rückkehr eines Klerikers in den Seelsorgedienst ist – unter Beachtung der gegen ihn verhängten Strafen – auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene darstellt oder ein Ärgernis hervorruft.¹⁰ Diese Maßnahme kann auch dann ergriffen werden, wenn die Tat verjährt ist.

51. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

52. Bei einem des sexuellen Missbrauchs gemäß can. 1395 § 2 CIC überführten Mitglieds einer Ordensgemeinschaft ist gemäß can. 695 § 1 CIC vorzugehen.

53. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der strafbare sexualbezogene Handlungen im Sinne dieser Leitlinien (vgl. Leitlinie Nr. 2) begangen hat, innerhalb der Diözese versetzt und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich beim selben Rechtsträger wechseln, ist der neue Fachvorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch für die nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen, die in Leitlinie Nr. 2 genannt sind.

10 Siehe Rundschreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischofskonferenzen für die Erstellung von Leitlinien (3. Mai 2011).

F. ÖFFENTLICHKEIT

54. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

G. SPEZIELLE PRÄVENTIVE MASSNAHME

55. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung dringend angeraten. Im Übrigen erfolgt die Prävention im Sinne der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in der jeweils geltenden Fassung.

H. VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄH- RIGER ODER ERWACHSENER SCHUTZBEFOHLENER DURCH EHRENAKTLICH TÄTIGE PERSONEN

56. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Kindern- und Jugendlichen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (§ 72a Abs. 4 SGB VIII).

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

I. GELTUNGSDAUER

58. Die vorstehenden Leitlinien gelten fünf Jahre und werden vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, den 26. August 2013

für das Bistum Speyer

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

170 Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**A. Einführung****I. Grundsätzliches**

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen. Im Geiste des Evangeliums will die katholische Kirche allen Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten. In diesem wird ihre menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie ihre Würde und Integrität geachtet. Psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Unterschiede ihrer Bedarfs- und Gefährdungslagen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden ist es, eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln. Dafür muss es transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention sexualisierter Gewalt geben.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortung und Sorge tragen. Die Rahmenordnung soll eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie ist Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-)Bistum nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertiges Regelungswerk anerkannt werden.

II. Begriffsbestimmungen

1. Diese Rahmenordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts.
2. Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe. Die Rahmenordnung bezieht sich somit
 - sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)
 - als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST¹¹, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, so weit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).
 - Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Rahmenordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Nr. 2 besteht.

¹¹ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae *Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

B. Inhaltliche und strukturelle Anforderungen an Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchliche Institutionen und Verbände

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in den Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch die Kinder und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen selbst. Der Träger von Einrichtungen und Diensten erstellt im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein institutionelles Schutzkonzept. Die Ausgestaltung eines solchen Schutzkonzepts erfolgt in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle (siehe II.).

I. Institutionelles Schutzkonzept

1. Personalauswahl und -entwicklung

Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, so weit es die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes bestimmen. Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen bzw. nach Aufgabe und Einsatz im Einzelfall wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftsberichterklärung vorgelegt werden muss.

2. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie gegenüber den erwachsenen Schutzbefohlenen sicher. Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich par-

tizipativ zu erstellen. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen angemessen in die Entwicklung des Verhaltenskodex eingebunden werden. Der Verhaltenskodex wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen durch Unterzeichnung anerkannt. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex bzw. einer Verpflichtungserklärung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Sanktionen bei Nichteinhaltung bekannt zu machen. Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Träger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der erwachsenen Schutzbefohlenen zu sichern, kann der Träger über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen, die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben; die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.

4. Beratungs- und Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts beschreibt der Träger interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder und Jugendlichen sowie die erwachsenen Schutzbefohlenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

5. Nachhaltige Aufarbeitung

Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in einem irritierten System bei einem aufgetretenen Vorfall sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit. Im institutionellen Schutzkonzept sind entsprechende Maßnahmen zu beschreiben.

6. Qualitätsmanagement

Die Träger haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Für jede Einrichtung und für jeden Verband sowie ggf. für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die den Träger bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann. Personen mit Opferkontakt oder mit Kontakt zu Beschuldigten bzw. Täterinnen oder Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

7. Aus- und Fortbildung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Strategien von Täterinnen und Tätern,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen.

Alle in leitender Verantwortung haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie alle weiteren in diesen Bereichen leitend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einerseits und Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten andererseits einen Schwerpunkt.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen werden je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit erwachsenen Schutzbefohlenen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt gründlich geschult beziehungsweise informiert.

Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt auch mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten besprochen. Im Hinblick auf erwachsene Schutzbefohlene sollen diese Gespräche mit den Angehörigen und gesetzlichen Betreuern geführt werden.

II. Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

1. Der Diözesanbischof errichtet eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Aktivitäten. Er benennt zur Wahrnehmung beziehungsweise Leitung der diözesanen Koordinationsstelle eine oder mehrere qualifizierte Personen als Präventionsbeauftragte.

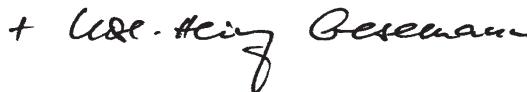
2. Mehrere Diözesanbischöfe können eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.
3. Für die Ordensgemeinschaften kann der zuständige Höhere Ordensobere einen eigenen Präventionsbeauftragten benennen, der mit der Leitung der diözesanen Koordinationsstelle zusammenarbeitet.
4. Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
 - Organisation von Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gem. B. I. Nr. 7),
 - Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen (gem. B. I. 6.),
 - Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
 - Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
 - Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
 - Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
 - Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
 - Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
 - Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,
 - Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

C. GELTUNGSDAUER

Die vorstehende Rahmenordnung gilt für fünf Jahre und wird vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, den 26. August 2013

für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Der Bischof von Speyer

171 Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses

Die Bistums-KODA Speyer hat in ihrer Sitzung am 3. September 2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Vergütungsordnung für Praktikanten im kirchlichen Dienst der Diözese Speyer wird wie folgt geändert:

In Abschnitt „A. Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes fallen – Vorpraktikanten“ wird der zweite Absatz wie folgt geändert:

„Vorpraktikanten erhalten folgende Vergütung:

- a) vor vollendetem 18. Lebensjahr monatlich zwischen 250,00 € und 400,00 €,
- b) nach vollendetem 18. Lebensjahr monatlich zwischen 300,00 € und 450,00 €.“

In Abschnitt „B. Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes fallen (z. B. Block-/Zwischenpraktikanten)“ wird Satz 2 wie folgt geändert:

„Studenten einer wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule oder Fachschule für Katechetik und Gemeindepastoral erhalten einheitlich monatlich 500,00 €.

2. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich diesen Beschluss hiermit in Kraft.

Speyer, den 26. September 2013



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

172 Kollektetenplan 2014

Nr.	Bezeichnung	Tag der Kollekte	Ankündigung	Spätester Ablieferungs-termin	Erledigungs-vermerk (überwiesen am:)
1	Afrikanische Missionen	05.01.2014	29.12.2013	21.01.2014	
2	Caritas Not- und Katastrophenhilfe	02.02.2014	26.01.2014	18.02.2014	
3	MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt	06.04.2014	30.03.2014	23.04.2014	
4	Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von MISEREOR ¹⁾	06.04.2014	30.03.2014	23.04.2014	
5	Betreuung der christlichen Stätten im Heiligen Land	13.04.2014	06.04.2013	29.04.2014	
6	Opfer der Kommunionkinder für die Diasporakinderhilfe ²⁾	27.04.2014	20.04.2014	13.05.2014	
7	Geistliche Berufe	11.05.2014	04.05.2014	27.05.2014	
8	RENOVABIS	08.06.2014	01.06.2014	24.06.2014	
9	Aufgaben des Papstes	29.06.2014	22.06.2014	15.07.2014	
10	Kirchliche Medienarbeit	14.09.2014	07.09.2014	30.09.2014	
11	Caritas Jahreskampagne	21.09.2014	14.09.2014	07.10.2014	
12	Weltmission	26.10.2014	19.10.2014	11.11.2014	
13	Priesterausbildung in den Diasporagebieten Mittel- und Osteuropas ³⁾	02.11.2014	26.10.2014	18.11.2014	
14	Allgemeiner Diaspora-Opfertag	16.11.2014	09.11.2014	02.12.2014	
15	ADVENIAT für die Kirche in Lateinamerika	25.12.2014	21.12.2014	06.01.2015	
16	Weltmissionstag der Kinder ⁴⁾	26.12.2014	21.12.2014	06.01.2015	

Weitere Kollekte:

17	Diaspora-Opfer der Firmlinge am Tag der Firmung
----	---

1) Oder am Palmsonntag oder in der Karwoche

2) Bzw. am Tag der feierlichen Erstkommunion

3) Nur für diesen Tag, Kollektenergebnis am Samstag 01.11. bleibt in der Kirchengemeinde

4) Oder an einem anderen Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie

Die in beiliegendem Plan aufgeführten Kolleken sind in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Es ist darauf zu achten, dass die Kolleken

- a) vollständig und
- b) bis zum spätesten Ablieferungstermin (s. Kollektetenplan) weitergeleitet werden.

Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

- Alle Ergebnisse der aufgeführten Kollekten sind ausschließlich zu überwiesen an:
Diözese Speyer – Kollektenkonto
IBAN: DE62750903000000050709
bei der LIGA Bank e. G.
BIC: GENODEF1M05
- Um eine korrekte Zuordnung und Verbuchung vornehmen zu können, sind folgende Angaben auf dem Überweisungsträger nötig:
Zahlungspflichtiger: Ort und Name der Kirchengemeinde
ggf. Filialkirchengemeinde
(bitte nicht: „Kath. Kirchenstiftung“)
Verwendungszweck: Kollekten Nr. + Bezeichnung

Beispiel:

Zahlungspflichtiger:	Kath. Kirchengem. Landau-Hl. Kreuz
Verwendungszweck:	Nr. 3 Misereor

- Auf Wunsch von MISEREOR ist das Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von Misereor weiterhin gesondert auszuweisen.
- Bei den großen Kollekten MISEREOR und ADVENIAT wird um Abschlagszahlungen gebeten.
- Falls eine Kollekte kein Ergebnis gebracht hat, ist eine **Fehlanzeige dringend notwendig**; dies ist auch dann unumgänglich, wenn Sonntagsmessen in einzelnen Kirchen ersatzlos ausfallen. Die Fehlanzeigen müssen ebenfalls bis zum spätesten Ablieferungstermin bei der Abteilung IV/1 Bischöfliche Finanzkammer vorliegen.

Für die vier **Projektpfarreien** ist ab dem Kollektentag 2012 jeweils nur noch eine Summe, nämlich das Gesamtergebnis aller angeschlossenen Kirchengemeinden, abzuliefern.

Die Bischöfliche Finanzkammer muss bei einigen Kirchengemeinden des Öfteren an die pünktliche Ablieferung der Kollekten erinnern. Im Interesse sowohl der Spender als auch der Hilfswerke ist dafür zu sorgen, dass die Gelder spätestens zum angegebenen Termin überwiesen sind!

173 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2013

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.2013) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2013 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

174 Begleitung von Pfarreiengemeinschaften bei der Erstellung des pastoralen Konzepts

Damit die Kirche von Speyer auch in Zeiten knapper werdenden Ressourcen (weniger haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weniger finanzielle Mittel) den Herausforderungen gerecht werden kann, braucht es auch in Zukunft ein zielorientiertes Arbeiten, in dem durch Konzeption und Setzung von Prioritäten die Seelsorge geplant wird. Wesentlicher Bestandteil von „Gemeindepastoral 2015“ ist deshalb, dass in Zukunft in allen Pfarreien vom Pastoralteam zusammen mit dem Pfarreirat ein pastorales Konzept erstellt werden soll. Mit der Konzepterstellung geht einher, dass vielfältige Formen der Kooperation sowohl im Pastoralteam als auch zwischen den Hauptamtlichen und den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingebütt und reflektiert werden können.

Zur Unterstützung werden vom Bischöflichen Ordinariat (Hauptabteilung I Seelsorge) zwei Referenten zur Verfügung gestellt.

Pfarreiengemeinschaften, die strukturell den Vorgaben von „Gemeindepastoral 2015“ entsprechen, können schon vor der Inkraftsetzung von „Gemeindepastoral 2015“ mit der Konzepterstellung beginnen und ihr Interesse beim Bischöflichen Ordinariat (Hauptabteilung I Seelsorge, Abteilung Pfarrei und Lebensräume) anmelden. Voraussetzung für die Anmeldung ist, dass der Pfarrer den Leitungskurs und das gesamte Pastoralteam die Teamschulungen I und II (Teilnahme an allen Kurseinheiten) absolviert hat.

Mit Beginn der Konzepterstellung wird zwischen dem Leiter der Hauptabteilung I Seelsorge und der Pfarreiengemeinschaft (künftige Pfarrei 2015) ein Vertrag mit folgendem Inhalt geschlossen.

Vertrag zur Begleitung von Pfarreiengemeinschaften bei der Erstellung des pastoralen Konzeptes

1. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen wurden vor Vertragsabschluss erfüllt:

1.1 Die Pfarreiengemeinschaft entspricht sowohl personell als auch strukturell den Vorgaben von „Gemeindepastoral 2015“.

1.2 Der Pfarrer hat den Leitungskurs und das gesamte Pastoralteam hat die Teamschulungen I und II absolviert.

1.3 In einem ersten Informationstreffen wurde das Pastoralteam durch die von der Hauptabteilung I Seelsorge zur Verfügung gestellten Referenten über die Ziele und die Schritte zur Erstellung des pastoralen Konzeptes in Kenntnis gesetzt.

1.4. An einem Klausurtag der Räte haben das Pastoralteam und der Hauptausschuss bzw. gemeinsame Pfarrgemeinderat den für alle verbindlichen Weg der Konzepterstellung (Pfarreianalyse, Prioritätensetzung, Erstellung konkreter Konzepte für die Grunddienste und für konkrete Zielgruppen ...) zur Kenntnis genommen. Anschließend wurde durch Abstimmung eine Entscheidung zur Erarbeitung des pastoralen Konzeptes der Pfarreiengemeinschaft (künftige Pfarrei 2015) herbeigeführt.

2. Vertragspartner

Vertragspartner sind für die Diözese Speyer der Leiter der Hauptabteilung I Seelsorge und für die Pfarreiengemeinschaft (künftige Pfarrei 2015) der Pfarrer zusammen mit dem Vorstand des Hauptausschusses/mit dem Vorstand des gemeinsamen Pfarrgemeinderates. Mit ihren Unterschriften dokumentieren diese, dass sie nach Kräften zum Gelingen der Konzepterstellung beitragen werden.

3. Vertragsinhalt

Auf der Grundlage von „Gemeindepastoral 2015“ wird ein pastorales Konzept erstellt, das dem Leiter der Hauptabteilung I Seelsorge vorgelegt wird und als Grundlage zur Visitation des Bischofs dient.

Das Pastoralteam und der Hauptausschuss bzw. der gemeinsame Pfarrgemeinderat verpflichten sich, folgende Schritte der Konzepterstellung zu gehen:

1. Schritt

Erstellung einer Pfarreienanalyse mit Hilfe des Programmes GisBi-Speyer

2. Schritt

Festlegung von pastoralen Zielen und Prioritäten für die Grunddienste und für konkrete Zielgruppen

3. Schritt

Erarbeitung eines detaillierten pastoralen Konzeptes. Die Konzepterstellung erfolgt unter Berücksichtigung der „leitenden Perspektiven“ und der Standards.

Das Bischöfliche Ordinariat (Hauptabteilung I Seelsorge) verpflichtet sich, dem Pastoralteam und dem Hauptausschuss bzw. dem gemeinsamen Pfarrgemeinderat zwei Referenten der Hauptabteilung I Seelsorge zur Seite zu stellen. Ein Reflexionsgespräch beendet die Phase der Begleitung.

Für die Erstellung des pastoralen Konzepts ist wenigstens ein Jahr vorgesehen.

Das pastorale Konzept hat Gültigkeit auch nach Veränderungen im Pastoralteam.

175 Ökumenisches Gebet im Advent 2013

Am **Montagabend, 9. Dezember 2013**, sind alle Pfarreien, Gemeinden und Gemeinschaften im Bistum zur Feier des „Ökumenischen Gebets im Advent“ eingeladen. Bei diesem Gebet handelt es sich um eine gemeinsame Initiative aller in der ACK – Region Südwest verbundenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften.

Das diesjährige Gebet, mit dem sich Christinnen und Christen verschiedener Konfessionen gemeinsam auf das Fest der Geburt des Herrn einstimmen, steht unter dem Motto „Warten“. Dieses Motto, das eine menschliche Grunderfahrung aufgreift, wird mit Gebeten, Liedern, einer Schriftlesung aus dem Jesaja-Buch und einer Betrachtung zu einem Foto von Ilka Erika Szasz-Fabian erschlossen.

Zur Bestellung der Gebetsvorlagen erhält jedes Pfarramt und jeder Pfarrverband in einem eigenen Rundschreiben zwei Ansichtsexemplare. Die Bestellung der benötigten Anzahl von Faltblättern (Abnahme in 20, 50, 80 oder 100 Exemplaren) erfolgt per Postkarte, telefonisch, per Fax oder per Mail direkt bei der Druckerei: *Paulinus GmbH, Postfach 30 40, 54220 Trier, Tel.: 0651/4608-121, Fax: 0651/4608-220, E-Mail: buchversand@paulinus-verlag.de, Internet: www.paulinus-verlag.de.*

176 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2014

„Ist denn Christus zerteilt?“ lautet das Leitwort der Gebetswoche für die Einheit der Christen 2014, die als Gebetsoktav vom 18. – 25. Januar bzw. zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten weltweit begangen wird. Das Motto ist dem 1. Brief des Apostels Paulus an die Korinther entnommen (1 Kor 1,1-17). Die provokative Frage nach dem zerteilten Christus fordert uns als Einzelne und als Kirchen zum Gebet und zur Selbstprüfung heraus. Der biblische Text und der Gottesdienst bieten die Gelegenheit, sich gemeinsam mit anderen neu dieser Herausforderung zu stellen.

Vorbereitet wurden die Gebetstexte 2014 von Christinnen und Christen in Kanada, die auf eine Geschichte zurückblicken, die Beispiele bietet für gemeinsame Anstrengungen und sogar für die Vereinigung von Kirchen. Daneben engagieren sich die Kirchen in Kanada gemeinsam in den Bereichen Armut und soziale Gerechtigkeit und beginnen, Verantwortung für ihre unchristliche Haltung gegenüber den indigenen Völkern Kanadas zu übernehmen. Doch auch in Kanada gibt es Spaltungen und Uneinigkeiten zwischen den Kirchen, die der Verkündigung des Evangeliums schaden.

Anders als in den Jahren zuvor, gibt es die Gottesdienstvorlage nicht mehr in gedruckter Form zu bestellen. Sie findet sich jedoch auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland. Dort stehen auch Biblische Meditationen und Gebete zu den 8 Tagen der Gebetswoche, Andachten zu den Tagesmeditationen und weitere Materialien zum Download bereit:

<http://www.oekumene-ack.de/themen/geistliche-oekumene/gebetswoche/2014.html>

Ein ausgearbeiteter Gottesdienstentwurf ist ab Mitte November auch auf der Homepage des Ökumenereferats im Bistum unter *bistum-speyer.de/Ökumene/Materialien* abrufbar.

Der zentrale Gottesdienst für das Bistum Speyer und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zur Gebetswoche um die Einheit der Christen 2014 findet am Sonntag, 19. Januar 2014, um 16.00 Uhr in der Gedächtniskirche in Speyer statt.

177 Material für die Ökumenische Bibelwoche 2014

Unter dem Thema „.... damit wir leben und nicht sterben“ lädt die Ökumenische Bibelwoche 2014 ein, sich mit sieben Texten aus den Josefserzählungen näher zu beschäftigen (Gen 37; Gen 39,1-19; Gen 39,20-40,23; Gen 41; Gen 42; Gen 45; Gen 50).

Das **Teilnehmerheft**, herausgegeben von Wolfgang Baur und Jürgen Simon, versucht, diese sieben Erzählungen von Josef und seiner Familie in verständlicher Weise geistlich zu erschließen. Wesentliche Gedanken, Entdeckungen und Hoffnungen des Alten Testaments kommen darin lebendig zur Sprache: Bestell-Nr. 522 700, 32 Seiten, Einzelpreis € 1,99; ab 10 Ex. € 1,80; ab 25 Ex. € 1,70; ab 50 Ex. € 1,50.

In einem gleichnamigen **Arbeitsbuch**, herausgegeben von Rüdiger Lux und Kerstin Offermann, sind Auslegungen, Gestaltungsvorschläge und didaktische Entwürfe zu den sieben Abschnitten aus den Josefserzählungen sowie Material für den Gottesdienst am Bibelsonntag enthalten (Texte zur Bibel 29): Bestell-Nr. 522 701, 128 Seiten, Einzelpreis € 14,99.

Darüber hinaus sind unter dem Titel „Zum Guten gewendet“ **Bilder und Meditationen** zu den sieben ausgewählten Texten aus dem Buch Genesis: Bestell-Nr. 522 702, 8 Seiten, € 4,50, sowie eine **CD-Rom** mit Bildern und Materialien: Bestell-Nr. 522 703, € 16,99, erschienen.

Ebenso sei noch verwiesen auf das **Gemeindeheft** „Gottes Träume leben“: Bestell-Nr. 522 704, 48 Seiten, Einzelpreis € 2,99; ab 10 Ex. € 2,70; ab 25 Ex. € 2,60; ab 50 Ex. € 2,50, sowie auf das **Plakat** zur Bibelwoche, mit Platz für individuellen Eindruck: Bestell-Nr. 522 705, DIN A 3-Format, € 3,99.

Sämtliche Materialien für die Ökumenische Bibelwoche können bezogen werden über die *Versandbuchhandlung bibelwerk impuls, Postfach 15 04 63, 70076 Stuttgart, Tel.: 07 11/619 20-37, -26, -34, Fax: -30, E-Mail: impuls@bibelwerk.de, www.bibelwerk-impuls.de*.

178 Ökumenisches Pfarrkolleg in London/Großbritannien vom 20. bis 27. Oktober 2014

Die Diözese Speyer und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) führen im Rahmen der theologischen Fort- und Weiterbildung in der Zeit vom **20. bis 27. Oktober 2014** aufs Neue ein **Ökumenisches Pfarrkolleg** durch.

Ziel des nächsten Kollegs ist die Hauptstadt Großbritanniens, **London**. Tagungsort ist das Gästehaus der deutschen katholischen Gemeinde in London „Wynfrid House“, das nur ca. 10 Gehminuten von Themse, Towerbridge und Tower entfernt liegt und sehr gut an den öffentlichen Nahverkehr angebunden ist.

Thematisch wird es um das **kirchliche Leben in Großbritannien mit all seinen Facetten** gehen: Den Schwerpunkt werden der Besuch von Gottesdiensten und die Begegnung mit Vertretern der anglikanischen Kirche

(„Church of England“) bilden. Über die Geschichte, Theologie und Spiritualität dieser Kirche hinaus wird ein besonderes Augenmerk auf so genannte „fresh expressions“ geworfen: Versuche, die Botschaft des Evangeliums für Menschen zu erschließen, die mit den traditionellen Formen der Glaubensweitergabe nur noch wenig oder gar nichts mehr anfangen können, und mit ihnen neue Wege des Kirche-Seins zu gehen. Daneben stehen Gespräche und gemeinsame Gottesdienste mit Angehörigen der „United Reformed Church“, einer Partnerkirche der Pfälzischen Landeskirche, sowie mit Mitgliedern der deutschsprachigen katholischen Gemeinde auf dem Programm. Aber auch der Austausch der Pfarrkollegsteilnehmer untereinander sowie ein Blick auf die Geschichte und Kultur der größten Stadt Europas sollen nicht zu kurz kommen.

Für **15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Kirche** sind Plätze vorgesehen. Eine wichtige Neuerung besteht darin, dass der Kreis der Teilnehmenden auf katholischer Seite erweitert worden ist. So sind neben den Priestern, Diakonen und PastoralreferentInnen im aktiven Dienst erstmals auch alle Diplom-TheologInnen und GemeindereferentInnen ausdrücklich eingeladen, diese Fortbildungs- und Begegnungsmöglichkeit zu nutzen.

Die Hin- und Rückreise sowie die Exkursionen während des Pfarrkollegs erfolgen mit dem Reisebus. Für die Teilnehmenden sind 26 Einzelzimmer und zwei Doppelzimmer reserviert. Der **Teilnehmerbeitrag** wird sich, wie bei den vergangenen Kollegs auch, auf **600 €** belaufen.

Nähere Auskünfte erteilt die Stabsstelle Ökumene und Theologische Grundsatzfragen, an die auch die **schriftliche Anmeldung** zu richten ist:

Bischöfliches Ordinariat Speyer – Hauptabteilung I
Stabsstelle Ökumene und Theologische Grundsatzfragen
Webergasse 11
67346 Speyer
06232/102-249
okeumene@bistum-speyer.de

Die Berücksichtigung erfolgt nach Eingangsfolge. **Anmeldeschluss ist der 31. März 2014!**

179 Feier der Ehejubiläen am 26. und 27. Juli 2014

Am Samstag, 26. Juli 2014 und am Sonntag, 27. Juli 2014, findet die „Feier der Ehejubiläen“ in der Diözese Speyer statt. Die Feier wird wegen der hohen Interessentenzahlen im nächsten Jahr zweimal angeboten. Zu den Festgottesdiensten, die Weihbischof Otto Georgens um 10.00 Uhr im

Speyerer Dom hält, und zu der anschließenden Begegnung bei Getränken und Brezeln im nördlichen Domgarten sind Ehepaare eingeladen, die im Jahr 2014 ein Ehejubiläum begehen. Besonders richtet sich die Einladung an Paare aus dem Bistum Speyer, die silberne, goldene oder diamantene Hochzeit feiern.

Die Feier in Speyer wird unter dem Leitmotto „Liebe miteinander leben“ stehen. Im Vertrauen auf die Liebe Gottes werden die Ehepaare ihr Eheversprechen erneuern und ihr gemeinsames Leben unter den Segen Gottes stellen. Am Schluss des Gottesdienstes wird jedem Ehepaar ganz persönlich dieser Segen Gottes zugesagt werden.

Die Pfarrer und die übrigen Seelsorgerinnen und Seelsorger werden gebeten, in geeigneter Weise zu der Feier einzuladen. Dies kann zum Beispiel geschehen, indem im Gottesdienst auf diesen Tag hingewiesen wird, durch Veröffentlichung im Pfarrbrief oder auch durch gezielte Ansprache der Ehepaare, die in diesem Jahr ein Jubiläum begehen. Eine Ausschreibung mit Anmeldeformular wird an die Pfarreien im Februar geschickt.

Ehepaare, die an der Feier teilnehmen möchten, melden sich mit dem Anmeldeabschnitt an. Weitere Informationen und Anmeldung bei: *Bischöfliches Ordinariat Speyer, HA I Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, Ehe- und Familienseelsorge, Telefon: 0 62 32 / 102-314, Telefax: 0 62 32 / 102-520, E-Mail: ehe-familie@bistum-speyer.de*

Dienstnachrichten

Versetzung in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 Diakon Helmut Vogelgesang, Blieskastel, von seinen Aufgaben als Ständiger Diakon im Zivilberuf im Bistum Speyer entpflichtet und ihn in den Ruhestand versetzt.

Ernennung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Frau Sybille Jatzko, Krickenbach, mit Wirkung vom 15. Oktober 2013 zur zweiten Ansprechperson beim Verdacht auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker oder andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im kirchlichen Dienst ernannt.

Neue Anschriften

Pfarrer i.R. Xavier Albizuri, Kolping-Ferienhaus, Lambach 1, 93462 Lam

Pfarrer i.R. Lucien Focke de y, Kloosterstraat 24/3, 8829 Torhout-Wijnendale/Belgien; Tel. 0032 / 50823314

Kaplan Andreas Jacob, Hintergasse 14, 76835 Roschbach

Pfarrer Krystian Scheliga, Kirchenstr. 4, 66453 Gersheim

Pfarrer i.R. Erhard Winter, St. Johann 3, 88069 Tettnang, Tel. 07542 / 9329151

Neue Telefon-/Faxnummern

Kath. Pfarramt Dackenheim in Weisenheim am Berg: Tel. 06353 / 50587-96, Fax -94

Pfarrer Marek Dydo, Tel. 06332 / 9935697

Pfarrer i. R. Franz-Peter Wetzel, Speyer: Tel. 06332 / 6867844

Todesfälle

Am 27. September 2013 verschied Weihbischof em. Ernst Gutting im 95. Lebens-, 65. Priester- und 43. Bischofsjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 27. September 2013 verschied Studiendirektor i.R. Herbert Fuchs im 89. Lebens- und 64. Priesterjahr.

Am 19. Oktober 2013 verschied Pfarrer i. R. Alfred Leidner im 91. Lebens- und 64. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Kirche und Gesellschaft, Nr. 402
2. Kirche und Gesellschaft, Nr. 403

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	30. Oktober 2013

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).